



Gemeinde Simonswald
Herrn Bürgermeister Schonefeld
Talstraße 12
79263 Simonswald



**Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz
Untere Wasserbehörde**

Bearbeiter/in: Herr Werner
Telefon: 07641/451-5117
Telefax: 07641/451-488
E-Mail: j.werner@landkreis-emmendingen.de
Zimmer: 239
Aktenzeichen: U1800001_wer
(Bitte bei Antwort Aktenzeichen angeben)
Datum: 22.02.2019

Wasserrechtliche Erlaubnis zum Neubau einer Brücke über den Ettersbach im Zuge des Ersatzneubaus der Brücke Bauwerk Nr. 603-301 in Untersimonswald, zwischen den Straßenflurstücken Flst.Nr. 237 und 265/1 auf Höhe des Anwesens Ettersbach Nr. 28 verbunden mit einer bauzeitlichen Wasserhaltung, Gemarkung Simonswald

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schonefeld,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 18.07.2018 ergeht folgende

Entscheidung:

Sie erhalten die

wasserrechtliche Erlaubnis

zum Neubau einer Brücke über den Ettersbach auf dem Grundstück Flst.Nr. 245, Gemarkung Simonswald.

Widerruf

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

Unterlagen der Entscheidung

Die beiliegenden, mit Zugehörigkeitsvermerk zu dieser Entscheidung versehenen Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung. Bitte bewahren Sie diese mit der Entscheidung auf.

Nebenbestimmungen:

Allgemein

1. Das Vorhaben ist nach Maßgabe dieser Entscheidung, der genehmigten Pläne und Beschreibungen und den einschlägigen Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Textliche Regelungen dieser Entscheidung und etwaige Grüneinträge gehen Darstellungen in den Antragsunterlagen vor.

2. Abweichungen von den genehmigten Plänen und Beschreibungen dürfen nur im vorherigen Einvernehmen mit dem Landratsamt Emmendingen, Untere Wasserbehörde (UWB) vorgenommen werden. Bei Änderungen, die kein neues Gestattungsverfahren erfordern, hat der Antragsteller (Vorhabenträger) die Pläne und Beschreibungen mit dem wirklichen Zustand in Einklang zu bringen und zwei Fertigungen dem Landratsamt Emmendingen (UWB) vorzulegen.
3. Der Vorhabenträger hat für die Ausführung des Vorhabens einen verantwortlichen Bauleiter (Meister im Bauhauptgewerbe, Architekt oder Bauingenieur) und Fachbauleiter zu bestellen.
4. Die Bestimmungen der Entscheidung sind dem verantwortlichen Bauleiter gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.
5. Der Baubeginn ist dem Landratsamt Emmendingen (UWB) mindestens 14 Werktage vor Durchführung schriftlich oder per E-Mail an awb@landkreis-emmendingen.de verbindlich anzuzeigen.
6. Der Vorhabenträger hat die ordnungs- und plangemäße Fertigstellung der Anlage dem Landratsamt Emmendingen (UWB) unverzüglich auf der beigefügten Erklärung zur Baufertigstellung mit einer Bestätigung des Bauleiters mitzuteilen.

Bestimmungen zur Bauausführung

7. Der detaillierte Bauzeitenplan der Maßnahme ist vor Baubeginn der UWB vorzulegen. Dabei sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die hochwasserrelevanten Bauarbeiten möglichst in die Zeit von Mai bis Ende September zu legen.
8. Das Aufstellen von Krananlagen, Baustelleneinrichtungen wie Baucontainer, Schaltschränke, Bauzäune usw. ist im Bereich des Gewässerbettes und des Gewässerrandstreifens nicht zulässig.
9. Der Antragsteller und der Bauleiter haben sich über die Hochwassergefahr während der Bauarbeiten zu informieren (z.B. über die Internetseite <http://www.hvz.baden-wuerttemberg.de> → Hochwasserfrühwarnung für kleine Einzugsgebiete). Bei der Gefahr von Hochwasser sind selbstständig sämtliche Einbauten aus dem Abflussprofil zu entfernen.
10. Notwendige Wasserhaltungen sind so zu planen und zu betreiben, dass ein Eintrag von Feinsediment und Schwebstoffen ins Gewässer vermieden wird.
11. Wassergefährdende Stoffe, wie z.B. Zementabwässer, Öle, Schmierstoffe und sonstige Chemikalien, dürfen nicht ins Gewässer oder Grundwasser gelangen. Bei entsprechenden Arbeiten sind daher die zur Vermeidung eines Schadstoffeintrages erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
12. Bei Abbruch-, Bohr- und Sägearbeiten an bestehenden Anlagen ist ein Eintrag von Betonabbruchstücken, Betonstaub oder Mörtel in das Gewässer weitestgehend zu vermeiden.

13. Der schadloße Wasserabfluss, insbesondere bei Hochwasser, muss auch während den Baumaßnahmen im Gewässerbereich gewährleistet sein.
Es darf kein Wasser in Stauhaltungen zurückgehalten und stoßweise abgelassen oder ein vollständiger Abschlag des Gewässers vorgenommen werden. Hindernisse für den freien Abfluss dürfen nur im unumgänglichen Umfang in das Gewässer eingebracht werden und sind spätestens mit Beendigung der Baumaßnahme zu entfernen.
14. Vorhandene Ufervegetation ist grundsätzlich zu erhalten. Durch das Vorhaben erforderliche Eingriffe sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Für beschädigten oder entfernten Uferbewuchs wie Bäume oder Sträucher sind zum Ausgleich standortgerechte Ersatzpflanzungen vorzunehmen und zu entwickeln.
15. Das vorhandene natürliche Sohlsubstrat muss durchgehend erhalten bleiben bzw. wieder hergestellt werden. Es dürfen keine Sohlsicherungsmaßnahmen im Ettersbach durchgeführt werden.
16. Die Übergänge zu dem Gewässer bzw. den vorhandenen Böschungen sind hydraulisch günstig und ohne Absätze auszubilden.
17. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind der betroffene Gewässerbereich und sonstiges benutztes Gelände ordnungsgemäß wiederherzustellen.

Bestimmungen zur Anlage

18. Die Fundamente der Brückenwiderlager sind mindestens 0,8 m unter der Gewässersohle bzw. auf gewachsenem Fels zu gründen.
19. Für die Anlage ist eigenverantwortlich die Standsicherheit nachzuweisen (Baustatik). Die statische Berechnung mit Konstruktionszeichnungen einschließlich weiterer bautechnischer Nachweise ist von einem anerkannten Prüfenieur zu prüfen.
20. Werden während der Bauzeit **öffentliche Flächen** (Gehwege, Straßen usw.) beansprucht, so ist hierfür zuvor eine **Genehmigung** bei der Stadt Waldkirch, Dezernat III, Abteilung 3.3, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Tel. 07681/404121 oder 404115 einzuholen.
21. Bei der Errichtung, Unterhaltung und dem Abbruch einer baulichen Anlage sind der Bauherr, Planverfasser, Unternehmer und Bauleiter im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen sowie die Regeln der Technik eingehalten werden.
22. Zum Schutz gegen Abstürzen müssen die zum Begehen bestimmten Flächen, die an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, verkehrssicher mit einem mindestens **0,90 m** hohen Geländer umwehrt sein.

Die Höhe der Umwehungen darf auf 0,80 m verringert werden, wenn die Tiefe der Umweh rung mindestens 0,20 m beträgt.

Die notwendigen Umwehungen sind so auszubilden, dass Kleinkinder das Überklettern nicht erleichtert wird. Öffnungen in diesen Umwehungen dürfen bei einer Öffnungsbreite von mehr als 12 cm bis zu einer Höhe von 0,60 m nicht höher als 2 cm darüber nicht mehr als 12 cm sein und bei einer Öffnungshöhe von mehr als 12 cm nicht breiter als 12 cm sein. Der Abstand dieser Umwehungen von der zu sichernden Fläche darf senkrecht gemessen nicht mehr als 12 cm betragen. Der waagrechte Abstand zwischen der Umweh rung und der zu sichernden Fläche darf nicht größer als 6 cm sein.

23. Die Art des Bauwerkes erfordert, dass die Ausführung der statisch nachgewiesenen Bauteile vom Prüfstatiker laufend zu überwachen ist. Nach Fertigstellung ist der zuständigen Behörde eine Abnahmebescheinigung vorzulegen.
24. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege (abteilung8@rps.bwl.de), oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.
25. Die Entsorgung von Bauschutt, Baustellenabfällen usw. muss gemäß der Abfallsatzung des Landkreises Emmendingen erfolgen. Auskünfte hierüber erteilt das Landratsamt Emmendingen -Abfallberatung- Tel. 07641/451-456.
26. Eine Bauabnahme durch die Baurechtsbehörde findet nicht statt.
Für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises der Bauleiter und der Unternehmer verantwortlich.
Wir weisen darauf hin, dass Verstöße gegen diese Verpflichtung eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einem Bußgeld geahndet werden.

Fischereiliche Bestimmungen

27. Bei allen Baumaßnahmen im Gewässer dürfen keine neuen Migrationsbarrieren (wie z.B. Querriegel) für die Gewässerfauna entstehen. Schießende Abflüsse auf naturfernen Sohlpanzerungen oder gar ein ablösender Strahl bei vollkommenem Überfall sind unbedingt zu vermeiden.
28. Der Fischereiberechtigte bzw. bei Verpachtung der Fischpächter der betroffenen Gewässerstrecke ist frühzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Baubeginn schriftlich über das Vorhaben zu unterrichten. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden sind im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen.
29. Die geplanten Maßnahmen im Gewässerbett dürfen nicht in der Schonzeit der Winter- bzw. Frühjahrslaiher, oder wenn Eier oder Jungfische im Kiesbett vorhanden sein können, durchgeführt werden (01. Oktober bis 30. April). Die Baumaßnahmen müssen deshalb in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September durchgeführt werden.
30. In ggf. trocken zu legenden Gewässerabschnitten sowie vor allen Eingriffen in das Gewässer (Wasserhaltung) muss eine Fischbestandsbergung (Fische, Krebse und Neunaugen – „Fische“ im rechtlichen Sinne) per Elektrobefischung auf Kosten der Antragstellerin durchgeführt werden. Hierfür ist ein förmlicher Antrag bei der Fischereibehörde am RP Freiburg mindestens vier Wochen vor dem Befischungstermin zu stellen.

Hinweise:

31. Die Entscheidung gewährt nicht das Recht, fremde Grundstücke in Anspruch zu nehmen. Hierzu ist die Zustimmung der jeweiligen Grundstückseigentümer erforderlich.

32. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist (§ 36 WHG, § 31 WG).
33. Der Antragsteller haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, insbesondere obliegt ihm die Verkehrssicherungspflicht.
34. Aus aktuellem Anlass, weisen wir auf die besondere Schädlichkeit von Zementabwässern für die gesamte aquatische Fauna hin.
35. Auf die Haftungsbestimmungen für die Veränderung oder Verunreinigung des Bodens und eines Gewässers wird hingewiesen (§ 89 WHG).

Begründung:

Mit Schreiben vom 18.07.2018 beantragten Sie die wasserrechtliche Erlaubnis zum Ersatzneubau der Brücke Bauwerk Nr. 603-301 über den Ettersbach auf dem Grundstück Flst.Nr. 245, Gemarkung Simonswald.

Bei der geplanten Brücke handelt es sich um eine Anlage über einem Gewässer im Sinne des § 28 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG). Da bei einer Errichtung eines Brückenbauwerks der Wasserabfluss, die Unterhaltung des Gewässers oder die ökologischen Funktionen des Gewässers grundsätzlich immer beeinträchtigt werden können, bedarf das Bauwerk einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Des Weiteren stellt die geplante bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) eine Benutzung dar, für die nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. den §§ 10, 11 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Bei der Brücke handelt es sich um eine öffentliche Verkehrsanlage, die nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 LBO nicht den Vorschriften der LBO unterliegt.

Gemäß § 93 Abs. 1 WG ist für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ein förmliches Verwaltungsverfahren durchzuführen. Auf die öffentliche Bekanntmachung des Antrags konnte gem. § 93 Abs. 3 Nr. 3 WG verzichtet werden, da es eine Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern ist.

Die am Verfahren zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden zum Vorhaben gehört.

Der Ersatzneubau der Straßenüberführung über den Ettersbach wird aufgrund des baulichen Zustands der bestehenden Brücke erforderlich. Als neue Brückenkonstruktion ist ein nach unten offener Stahlbetonhalbrahmen vorgesehen. Die Straßengradiente wird beibehalten, der Durchflussquerschnitt der neuen Brücke entspricht etwa dem der bestehenden Brücke. Die Leistungsfähigkeit des Brückenbauwerks ist so dimensioniert, dass ein Bemessungshochwasserereignis mit 100-jährlicher Wahrscheinlichkeit mit einem Klimazuschlag abgeführt werden kann. Der verbleibende Freibord wurde mit etwa 50 cm berechnet.

Während der Bauzeit wird das Wasser über ein Rohr mit einem Durchmesser von 1200 mm und je einem Fangedamm oberhalb und unterhalb der Baumaßnahmen abgeführt.

Der Ettersbach ist ein naturnahes, kleines Fließgewässer der unteren Forellenregion. Kleine Fließgewässer – auch periodische – haben eine besondere Bedeutung als Laich- und Jungfischhabitate. Die Leitfischart Bachforelle laicht von Oktober bis Dezember; die Eier werden dabei in kiesigen Bereichen in Gruben im Bachbett abgelegt. Die Eier und die daraus schlüpfenden Larven entwickeln sich im Kieslückensystem der Gewässersohle und werden dort vom zuströmenden Wasser mit Sauerstoff versorgt. Die Dottersacklarven verbringen nach dem Schlupf weitere Zeit im Kieslückensystem und brauchen dabei ihren Dottersack auf. Die Emergenz aus dem Kieslückensystem erfolgt zwischen Ende April und Anfang Mai. Aus diesem Grund dürfen in der Zeit vom 01.10. bis 30.04. eines jeden Jahres keine Eingriffe in das Gewässer erfolgen.

Die mit dieser Entscheidung festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind nach § 13 WHG zulässig und erforderlich, um signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu vermeiden und um die rechtmäßige Durchführung des Vorhabens zu gewährleisten. Die Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus § 18 WHG.

Die Gemeinde Simonswald ist gemäß § 10 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes für Baden-Württemberg von der Errichtung einer Gebühr befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Emmendingen, Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Werner

Anlagen:

3 Planfertigungen (1 gestempelt, 2 ungestempelt zurück)

Bauleitererklärung Wasser und Boden

Erklärung zur Baufertigstellung